

Satzung des Imkervereins

Gescher - Stadtlohn – Velen und Umgebung e.V.

Präambel

Der Imkerverein Gescher – Stadtlohn – Velen und Umgebung e.V. ist ein Zusammenschluss von Imkerinnen und Imkern der vorstehend genannten Städte und als solcher Funktionsnachfolger des Imkervereins Gescher, wiedergegründet 1931, des Imkervereins Stadtlohn gegründet 1939, des Imkervereins Velen, gegründet 1938 und des Imkervereins Südlohn, gegründet etwa 1915

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Imkerverein Gescher – Stadtlohn – Velen und Umgebung e.V., im folgenden Imkerverein genannt, hat seinen Sitz in Gescher und ist im Vereinsregister VR 30570 des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.

Der Imkerverein ist Mitglied des Kreisimkervereins Borken und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es handelt sich um „die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ und „die Förderung der Tierzucht“ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 23 Abgabenordnung).

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Biene.
2. Nachwuchsförderung, Beratung und Schulung der Imkerinnen und Imker über eine zeitgemäße Imkerei.
3. Förderung von Zuchtmaßnahmen der Bienen.
4. Vertretung der Interessen der Bienenhaltung in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den zuständigen Behörden und weiteren Institutionen.

5. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung.
6. Förderung der Bienengesundheit und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
7. Förderung und Schutz von Bienenweiden in einer Umwelt, in denen Bienen ausreichend Nahrung finden und nicht gefährdet sind.
8. Unterhaltung, Pflege und Förderung des vereinseigenen Imkereimuseums.
9. Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, sofern sie die Imkerei betreffen.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Imkervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Imkervereins. Es darf kein Mitglied oder eine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Imkervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Imkervereins

Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich durch die direkte Haltung der Honigbiene kennzeichnen. Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imkerinnen und Imker sowie natürliche oder juristische Personen werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz im Vereinsgebiet oder im In- oder Ausland. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Wahrung ihrer Belange durch den Imkerverein.

Passive Mitglieder sind solche, die selbst keine Bienen halten; im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben des Imkervereins fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung für den Imkerverein befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag der oder des Beitretenden, in welchem die Satzungen des Imkervereins und imkerlicher Institutionen, in denen der Verein Mitglied ist, anerkannt werden und durch Zustimmung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Fördernde Mitglieder und passive Mitglieder können ihren Beitritt schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Imkervereins beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag und teilt dies der Mitgliederversammlung mit.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch den Vorstand ernannt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Imkervereins zur satzungsgemäßen Benutzung offen. Passive Mitglieder sind bzgl. ihrer Rechte den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung und rechtmäßig gefasste Beschlüsse des Imkervereins sowie gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung zu beachten.
2. Ihre Imkerei fachgerecht zu betreiben und die Bestrebungen des Imkervereins tatkräftig zu unterstützen.
3. Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
4. Die eingewinterten Bienenvölker dem Imkerverein unaufgefordert bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen ggf. entstehende Nachteile zu Lasten des Mitgliedes.
5. Dem Imkerverein die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Imkervereins zu erklären.
2. Durch Ausschluss aus dem Imkerverein; insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Imkerverein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Imkervereins endgültig.

3. Durch Tod. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Beiträge besteht nicht.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7

Organe des Imkervereins

Organe des Imkervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung/Hauptversammlung

An den Mitgliederversammlungen des Imkervereins können sämtliche ordentliche und passive Mitglieder teilnehmen. Sie ist mehrmals jährlich einzuberufen. Die oder der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen des Imkervereins. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliedsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Lediglich Beschlüsse über Änderung der Satzung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Anträge können durch jedes ordentliche Mitglied und den Vorstand gestellt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, in welchem die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aufgeführt werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Entscheidungen der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Imkervereins, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt. Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Wahl/Abwahl des Vorstandes, der Obleute und der Beisitzer.

2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen.
3. Die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung des Kreisimkervereins.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts der/des Vorsitzenden und der Jahresrechnung.
5. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obleute.
6. Die Entlastung des Vorstandes.
7. Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
9. Die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung des Imkervereins kann entscheiden, dass die gewählten Delegierten bei der Vertreterversammlung des Kreisimkervereins so abstimmen müssen, wie die Mitgliederversammlung des Imkervereins es den Delegierten aufträgt.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand, im folgenden Vorstand genannt, besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Schriftführer/in und dem oder der Schatzmeister/in. Dieser Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Hauptversammlung. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Obleute für Sonderaufgaben und Beisitzer mit jeweils vollem Stimmrecht vorschlagen, die ebenfalls für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung als erweiterter Vorstand gewählt werden.

Um die kontinuierliche Arbeit des Vorstandes auf Dauer zu gewährleisten ist innerhalb der 3-jährigen Amtszeit ein Wahlzyklus mit Verschiebung in der Wahlabfolge einzurichten wonach die oder der Vorsitzende, der oder die Stellvertreter/in sowie Schriftführer/in und Schatzmeister/in in jeweils möglichst unterschiedlichen Jahren neu bzw. wiedergewählt werden.

Auch für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (ohne Ehrevorsitzenden) ist ein solcher versetzter Rhythmus einzurichten.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen der oder des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Soweit die Angelegenheiten des Imkervereins nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie

die oder der Vorsitzende in Absprache mit dem Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

§ 11

Vertretung nach BGB

Der Vorstand gem. § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende; jeder vertritt den Imkerverein einzeln.

§ 12

Finanzierung des Imkervereins

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und ggf. aus Fördermitteln, Beihilfen und Spenden von öffentlichen und privaten Stellen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig; er ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Die Beiträge für den Versicherungsschutz der Völker, für den Kreis- und Landesverband und die Bienenzeitung, soweit im Gesamtbeitrag enthalten, sind ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres austritt, eintritt oder ausgeschlossen wird.

§ 13

Kassen- und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Imkervereins abzuschließen. Von dem oder der Schatzmeister/in sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer/innen vorzunehmen.

§ 14

Ehrenamt

Alle Vorstandsmitglieder, Obleute und Beisitzer des Imkervereins sind ehrenamtlich tätig. Jedoch können ihnen mit Zustimmung der Mitglieder Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung des Imkervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das verbleibende Vermögen des Imkervereins ist einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder anderen gemeinnützigen Vereinen zuzuwenden, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenhaltung in ihrem Tätigkeitsbereich zu verwenden haben.

§ 16 **Schlussbestimmung**

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Imkervereins juristisch notwendige Änderungen und Ergänzungen zur Satzung vorzunehmen. Von solchen Änderungen muss auf der nächsten Mitgliederversammlung und in der Hauptversammlung berichtet werden.

Satzung vom 11. Dezember 2016

gez. A. Könnig

gez. Th. Gerwers

1. Vorsitzender Imkerverein

2. Vorsitzender Imkerverein

gez. W. Hessing

gez. M. Engbers

Schriftführer Imkerverein

Schatzmeister Imkerverein

